

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 11. April

1995

Inhalt

	Seite		Seite
Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	85	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Nord	99
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	86	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	101
Änderung der Ordnung über die Stellenbewertung der Personalunterkünfte Vom 18. Januar 1995	86	Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta (Sekolah Tinggi Theologie STT)	101
Presbyterwahl 1996	86	Generalversammlung 1995 der Bank für Kirche und Diakonie	101
Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995	86	Personal- und sonstige Nachrichten	102
Terminplan	94	Angebote	105
Satzung für eine Euregio-Pfarrstelle	97		

Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 9420 Az. 12-10-2-2

Düsseldorf, 23. März 1995

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir bitten, die Botschaft zu Pfingsten in den Gottesdiensten der Gemeinden zu verlesen oder auf andere Weise bekanntzumachen.

Das Landeskirchenamt

Pfingstbotschaft 1995 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

In dieser Zeit vor fünfzig Jahren tauchten die Völker der Welt langsam aus den Wirren des Weltkrieges auf. Um sie herum lagen die Städte in Schutt und Asche, waren die Felder verwüstet von den Stiefeln und Bomben der Angreifer und der Rächer, hatten Haß und blinder Ehrgeiz die Gesellschaften unbewohnbar gemacht. Hinter ihnen lagen die Schrecken der Todesmärche, die Vernichtungslager und die Verheerungen der Atom-bombe. Vor ihnen die Verheißung des Friedens, die Chance, ihre Häuser wiederaufzubauen und darin zu wohnen, zu säen und zu ernten.

Als das Licht eines neuen Tages am Horizont sichtbar wurde, ging man daran, die Charta für die Vereinten Nationen auszuarbeiten, die „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren“ sollten.

Im Laufe dieses Jahres werden Menschen in vielen Ländern die Mahnmaie dieses weltweiten tragischen Konflikts, Friedhöfe, Schlachtfelder und Orte der Schande aufsuchen, um zu trauern und den Wahnsinn des Krieges zu beklagen. Manche werden sich zusammenfinden, um den Sieg des Guten über das Böse zu feiern, der Vernunft über den Irrsinn, ihrer Truppen über die des Feindes. Andere werden zusammenkommen, um sich Gedanken über den Zustand der Welt zu machen, die noch immer voller Haß und Gewalt ist. Viele werden der bemerkenswerten Leistungen der Vereinten Nationen gedenken. Und wieder andere werden uns daran erinnern, daß die UNO den Krieg noch nicht abschaffen können und daß sie dringend einer Reform bedarf, wenn sie die Hoffnungen der Menschen auf Frieden und Sicherheit heute erfüllen will.

Christen werden unter denen sein, die trauern und an Gedenkfeiern teilnehmen. Von vielen wird erwartet, daß sie öffentlichen Veranstaltungen durch ihre Anwesenheit Feierlichkeit und Würde verleihen und daß sie die Erinnerung wachhalten, daß sie angesichts dieser überwältigenden Gefühle seelsorgerlichen Beistand leisten und daß sie über die Bedeutung dieses Gedenkens für die Gegenwart nachdenken.

All dies werden Anlässe sein, die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, die Zusicherung, daß hinter Schmerz und Verlust die Verheißung der Auferstehung steht, daß aus der Trennung die Hoffnung auf Versöhnung und Einheit erwachsen kann.

Das Gedenken daran, daß fünfzig Jahre vergangen sind, erinnert an das biblische Erlaßjahr (3. Mose 25) mit seiner Aufforderung zur Buße, zur Umkehr zu Gott, mit der Freilassung derer, die in Knechtschaft sind, der Vergebung der Schuld, dem Austarieren der Waagschalen der Gerechtigkeit, der Wiederherstellung rechter Beziehungen zum Nächsten und zu Gott und mit der Schaffung der Vorbedingungen für den Frieden.

Die Botschaft von der neuen Hoffnung, die aus der Verkündigung des Erlaßjahres herauszuhören ist – nach „sieben Sabbatjahren“ –, ist in der jüdischen wie in der christlichen Tradition mit dem Pfingstgeschehen verknüpft, dem Ereignis, daß das Volk Israel sieben Wochen nach dem Passahfest feiert, mit dem es seines Auszugs aus Ägypten gedenkt. Es geschah an Pfingsten, als sich die Jünger Jesu in Jerusalem versammelten, nachdem sie sieben Wochen freudig seine Auferstehung gefeiert hatten, daß ihre Hoffnungen mit der Ausgießung des heiligen Geistes erfüllt wurden.

In der Pfingstzeit 1995, „sieben Sabbatjahre“ nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, ist es ganz besonders angebracht, daß wir Christen uns die Idee des Erlaßjahres wieder zu eigen machen: daß wir bekennen, es versäumt zu haben, Grundlagen für einen gerechten Frieden zu schaffen, daß wir Buße tun für unsere Sünden der Uneinigkeit und daß wir unser Engagement für den Frieden unter versöhnten Gemeinschaften und Völkern erneuern. In einer durch Gewalt entzweiten Welt wollen wir innehalten und beten, daß der mächtige Wind des heiligen Geistes erneut über uns kommen möge, wo immer wir uns befinden, daß er die Wolken des Zweifels und der Verzweiflung hinwegfegt, uns mit Feuerzungen tauft und uns in dem auferstandenen Christus eins werden läßt.

In Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestages der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen, den wir 1998 während der Achten Vollversammlung in Harare (Simbabwe) feierlich begehen wollen, haben wir die Mitgliedskirchen eingeladen, sich Gedanken über die Bedeutung des Erlaßjahres zu machen. Dabei wollen wir gemeinsam das Evangelium vom Friedefürsten verkündigen und den Völkern und Nationen mit den Worten des Vollversammlungsthemas sagen: „Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung“.

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 3175 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 3. März 1995

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte Vom 18. Januar 1995

§ 1

Änderung der Bewertungsordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	10,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	11,71
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	13,39
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	14,91
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	15,88

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „5,66 DM“ durch den Betrag „6,35 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

Presbyterwahl 1996

Nr. 7518 Az. 11-5-2

Düsseldorf, 20. März 1995

Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995

Auf Grund von § 35 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 4 ff) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1 Wahlberechtigung

Zu Absatz 1

1. Das Wahlverfahren beginnt für alle Gemeinden einheitlich am Montag nach der zweiten Abkündigung des Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 PWG) mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 13 PWG).
2. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes zwischen Beginn des Wahlverfahrens und Wahltag bleibt das Wahlrecht in der bisherigen Kirchengemeinde für diese Wahl erhalten.
3. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
4. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Militärseelsorge) gilt § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der

evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 77).

5. Gemeindeglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.

Zu Absatz 3

Das Gemeindeglied sollte selbst bestimmen, in welchem Wahlbezirk es gegebenenfalls wählen will. Es sollte hierzu befragt werden, bevor das Wahlverzeichnis gedruckt wird. Das Gemeindeglied ist in das Wahlverzeichnis des zuständigen Wahlbezirkes einzutragen (§ 2 Abs. 3 Gemeindezugehörkeitsgesetz – GZG).

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1 Satz 1

1. Die Befähigung und Zulassung zum Presbyteramt richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung.
2. Gemeindeglieder, die erst im Verlauf der achtjährigen Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar.

Zu Absatz 1 Satz 2

Vorgeschlagene Gemeindeglieder können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk, als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 19 Abs. 2 PWG). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2

1. Vom Presbyteramt ausgenommen sind auch jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte verloren haben, sowie Landespfarrerinnen und -pfarrer und Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Zum Presbyteramt wählbar sind jedoch Predigthelferinnen und -helfer sowie Professorinnen und Professoren der Theologie. Professorinnen und Professoren der Theologie sind solche an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
2. Wegen der Wahlfähigkeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Presbyteramt vgl. § 2 Mitarbeiterwahlgesetz (MWG).

Zu § 3 Amtszeit

1. Eine Verminderung oder Erhöhung der Presbyterstellen wirkt sich vor der nächsten turnusmäßigen Wahl nicht auf die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter aus.
2. Eine Verminderung der Zahl der Presbyterstellen bewirkt keine Änderung der Amtszeit der bei der vorherigen turnusmäßigen Wahl Gewählten.

Zu Absatz 3

Um die Hälftheit der Ausscheidenden und zu Wählenden beizubehalten, muß bei einer Erhöhung der Zahl der Presbyterstellen nach der nächsten Wahl durch Losentscheid festgestellt werden, wer bei der übernächsten Wahl vorzeitig ausscheidet.

Zu § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

Zu Absatz 1

Maßgebend für das Datum der Neubildung des Presbyteriums ist die Einführung der Presbyteriumsmitglieder. Bei mehreren Einföhrungsterminen ist der letzte Einföhrungstermin der Gemeinde maßgebend.

Zu Absatz 2

Bevollmächtigte sind die gem. Art. 133, 134, 135 und 136 der Kirchenordnung vom Kreissynodalvorstand eingesetzten Personen.

Zu § 5 Zahl der Presbyterstellen

Zu Absatz 1

Bei der Feststellung der Zahl der Presbyterstellen ist es unerheblich, ob Pfarrstellen besetzt oder vakant sind. Es muß auf die Pfarrstellen und nicht auf die tatsächliche Anzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer abgestellt werden.

Zu § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen

1. Die Mindestzahlen der Presbyterstellen gem. § 5 Abs. 1 PWG bzw. Art. 107 der Kirchenordnung sind auch in diesem Fall zu beachten.
2. Bei einer Verminderung der Zahl der Presbyterstellen ist ab der nächsten Wahl die Hälfte der neu festgesetzten Zahl der Presbyterstellen zu besetzen. Somit wird bei der übernächsten Wahl die reduzierte Zahl der Presbyterstellen erreicht.

Zu § 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen

Zu Absatz 1

Das Presbyterium hat durch Beschluß auch die Zahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzustellen (§ 3 Abs. 1 MWG).

Zu § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke

Zu Absatz 1

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
2. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind. Es kann auch nur ein Wahlbezirk gebildet werden, der das gesamte Gemeindegebiet umfaßt.

Zu § 9 Wahlverzeichnis

Zu Absatz 1

1. In das Wahlverzeichnis ist außerdem eine laufende Nummer und ein Raum für Bemerkungen und Benachrichtigungen aufzunehmen.
2. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnsitzes Glieder ihrer Kirchengemeinde, § 4 Gemeindezugehörkeitsgesetz (GZG). Sie sind dem Wahlbezirk ihrer Pfarrstelle zuzuordnen.
4. Das Wahlverzeichnis muß zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt werden.
5. Vor Auslegung muß eine Ergänzung oder Korrektur des Wahlverzeichnisses unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:
 - Erreichen der Altersgrenze
 - Todesfall
 - Austritt aus der Kirche
 - Zuzug, Aufgabe des Wohnsitzes oder Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde
 - Veränderung der Gemeindegrenzen oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke

- Eintragung der Gemeindeglieder, die spätestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 PWG erfüllen werden.
- 6. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist bei der Verwendung einer Gemeindegliederkartei als Wahlverzeichnis darauf zu achten, daß vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffende Karteikarte gewährt werden. Beantragen andere Gemeindeglieder eine Einsichtnahme, weil sie sich vergewissern wollen, daß von ihnen zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglieder tatsächlich im Wahlverzeichnis stehen, so muß die Auskunft darauf beschränkt werden.

Zu § 10 Termine

Der Wahltag ist für alle Beteiligten verbindlich. Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Gemeinden überlassen, die Wahl in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.

Zu § 11 Rechtsmittel

Zu Absatz 1

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes erfolgt wahlweise förmlich (mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsschein) oder formlos. Im Falle einer formlosen Zustellung ist das Datum des Tages, an dem die Entscheidung zur Post gegeben wird, aktenkundig zu machen. Das Schreiben gilt am dritten Tag nach seiner Aufgabe bei der Post als zugestellt.

Zu § 12 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

„Ortsübliche Bekanntmachung“ kann bedeuten: Veröffentlichung im Gemeindebrief, Auslegung im Gemeindeamt, im Schaukasten, als Aushang, in der örtlichen Presse etc. Die genaue Art und Weise regelt das Presbyterium.

Zu § 13 Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt am Montag nach der zweiten Abkündigung des Wahlverfahrens mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen mittels Kooptationsverfahren gewählt wird.

Zu § 14 Auslegen des Wahlverzeichnisses

Zu Absatz 2

Zur Art und Weise der Bekanntgabe vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 12 PWG.

Zu § 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

Zu Absatz 1

1. Die Bearbeitungszeit des Presbyteriums von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist soll nicht überschritten werden. Ebenso sollte sich die Bearbeitungszeit des Kreissynodalvorstandes zur Behandlung eines Rechtsmittels auf eine Woche beschränken.
2. Die „Nichteintragung“ fällt ebenfalls unter den Begriff der „Unvollständigkeit“. Zusätzlich zum Rechtsmittel des Einspruchs gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes kann in diesem Fall noch Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

Zu Absatz 2

1. Es bleibt der Gemeinde überlassen, weiterhin Stimmkarten zu versenden. Dies muß dann jedoch für alle Wahlbezirke einheitlich erfolgen.
2. „Offenbare Unrichtigkeit“ bedeutet, daß der Irrtum für jeden klar erkennbar sein muß. Die „offenbaren Unrichtigkeiten“ können bis zum Wahltag einschließlich korrigiert werden.
3. „Amtliche Benachrichtigung“ meint nur die Benachrichtigung einer staatlichen Behörde.
4. Die Änderungen sind in der Spalte „Berichtigungen“ des Wahlverzeichnisses zu erläutern und mit Datum und Unterschrift eines Mitgliedes des Presbyteriums zu versehen.

Zu § 17 Vertrauensauschuß

Zu Absatz 2

1. Beruft das Presbyterium für jeden Wahlbezirk einen Bezirksvertrauensauschuß, so wird auch ein gesamtgemeindlicher Vertrauensauschuß gebildet. Dieser stellt gem. § 4 Abs. 2 und 3 des Mitarbeiterwahlgesetzes (MWG) die gemeinsame Vorschlagsliste für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Abweichend von Satz 1 kann mit dieser Aufgabe auch einer der Bezirksvertrauensauschüsse betraut werden.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vertrauensauschuß und eine Kandidatur für das Presbyteramt sind unschädlich. Bei der Beschlußfassung über die eigene Person gilt Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung entsprechend.
3. Der Vorsitz des Vertrauensauschusses wird nicht mehr automatisch von der vorsitzenden Person des Presbyteriums wahrgenommen.
4. Zu Buchstabe b:
Zu der Mitgliedschaft im Vertrauensauschuß vgl. auch die Ausführungsbestimmungen zu § 2 PWG.

Zu § 18 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

Zu Absatz 1

Der Hinweis im Gesetz auf § 14 Abs. 2 PWG bedeutet das Erfordernis von zwei gottesdienstlichen Abkündigungen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit der ersten gottesdienstlichen Abkündigung. Abgekündigt werden auch die Personen, die in den Vertrauensauschuß berufen worden sind.

Zu § 19 Wahlvorschläge

Zu Absatz 1

Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Vertrauensauschusses oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge i. S. d. Gesetzes. Die Zweiwochenfrist gilt nicht für den Vertrauensauschuß. Er kann bis zum Abschluß der Vorschlagsliste Wahlvorschläge einbringen.

Zu Absatz 2

Vgl. die Ausführungsbestimmung zu § 2 (zu Absatz 1 Satz 2) PWG.

Zu § 20 Aufstellen der Vorschlagsliste

Zu Absatz 1

Wahlvorschläge, die nach Auffassung des Vertrauensauschusses nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind in der Vorschlagsliste nachrichtlich aufzuführen. Die endgültige Zurückweisung eines Gemeindegliedes ist allein dem Presbyterium vorbehalten, vgl. § 21 Abs. 2 PWG.

Zu § 21 Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste*Zu Absatz 1*

Bei seiner Entscheidung soll das Presbyterium die Voten des Vertrauensausschusses mit einbeziehen.

Zu Absatz 2

1. Zu den gesetzlichen Erfordernissen vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 PWG.
2. Ein Rechtsmittel können nur die Gemeindeglieder einlegen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind oder die ein anderes, nicht aufgenommenes Gemeindeglied, vorgeschlagen haben. Außer den im Gesetz Genannten hat kein anderes Gemeindeglied die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen. Ein Rechtsmittel gegen die Aufnahme anderer Gemeindeglieder in die Vorschlagsliste ist nicht gegeben.

Zu § 22 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste*Zu Absatz 1*

Zur Einberufung der Gemeindeversammlung ist insbesondere Art. 130 Abs. 2 der Kirchenordnung zu beachten. Danach sind u. a. Zeit und Ort der Versammlung durch zweimalige Abkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, damit der Kreissynodalvorstand sofort entscheiden kann, ob eine Gemeindeversammlung erfolgen muß oder nicht. Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist schriftlich zu begründen. Sie kann vom Presbyterium nicht mehr angefochten werden.

Zu Absatz 4

1. Im Falle einer nicht ausreichenden Vorschlagsliste (weniger Vorschläge als Mindestzahl an Presbyterstellen), gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Vor ihrer Einführung muß durch Los bestimmt werden, welche freiwerdenden Plätze der alten Presbyteriumsmitglieder sie einnehmen werden. Die auf Grund der Vorschlagsliste neugewählten Presbyterinnen und Presbyter werden eingeführt. Die Inhaber der übrigen freiwerdenden Presbyterstellen bleiben zunächst im Amt und wirken an der nachfolgenden Ergänzungswahl und der anschließenden Einführung mit.
2. Ändert sich eine zunächst ausreichende Vorschlagsliste später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Anschließend ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zu § 23 Vorbereitung der Wahlhandlung

1. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muß in geeigneter Weise durch das Presbyterium vorgenommen werden. Die Gestaltung der Vorstellung muß in der Hand des Presbyteriums bleiben. Die Vorstellung kann z. B. in einer Gemeindeversammlung, durch Hinweise in der örtlichen Presse, im Gemeindebrief oder durch schriftliche Information erfolgen.
2. Die Art und Weise der Einladung zur Wahl kann das Presbyterium selbst bestimmen.
3. Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.
4. Zur Verwendung von Stimmkarten vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 16 PWG.

Zu § 24 Wahlvorstand

Gemeindeglieder können in dem Wahlbezirk, in dem sie zur Wahl stehen, nicht dem Wahlvorstand angehören. Mitglieder

des Wahlvorstandes können in einem beliebigen Wahlbezirksverzeichnis der Gemeinde aufgeführt sein.

Zu § 25 Antrag auf Briefwahl*Zu Absatz 3*

Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Donnerstag vor dem Wahlsonntag bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Gemeindeamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung der Gemeinde zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift der Gemeinde zweifelsfrei mitzuteilen.

Zu § 26 Briefwahl*Zu Absatz 1*

Ein amtlicher Wahlumschlag ist ein mit einem aufgedruckten Siegel der Gemeinde versehener Umschlag.

Zu Absatz 3

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4

Ist die wahlberechtigte Person nicht in das Wahlverzeichnis mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen oder ist kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu § 27 Wahlhandlung*Zu Absatz 1*

Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2

1. Vor Beginn der Wahl stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, daß die Wahlurne leer ist.
2. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
3. Die Wählerinnen und Wähler und die Vertrauensperson sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3

1. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob die Stimmzettel in einen amtlichen (mit Siegel versehenen) Wahlumschlag gesteckt werden. Die Stimmzettel müssen jedenfalls verdeckt in die Wahlurne gelangen.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
 - sie nicht amtlich sind,
 - sie nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
 - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
 - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
 - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
 - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,

- sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
- sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.

3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4

Um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern, können für Wahlbezirke einzelne und unter Umständen verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden.

Zu § 28 Auszählen der Stimmen

Zu Absatz 1

1. „Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.
2. Die in der/den Wahlurne(n) befindlichen Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird dabei festgestellt.
3. Bei der Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand andere Presbyteriumsmitglieder und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde zur Hilfe hinzuziehen.

Zu § 29 Feststellen des Wahlergebnisses

Zu Absatz 3

Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben.

Zu Absatz 4

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 32 Abs. 2 PWG eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Zu § 30 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1

Die Abkündigung des Wahlergebnisses soll die Nennung des Ergebnisses aller Kandidatinnen und Kandidaten, nicht nur das der Gewählten beinhalten.

Zu Absatz 2

1. Durch das Rechtsmittel ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 84 bis 88 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten. Ein Wahlergebnis gilt z. B. dann als nicht beeinflußt, wenn ein vorheriger Einspruch auf das Wahlergebnis keinen Einfluß gehabt hätte.
2. Wird dem Einspruch oder der Beschwerde stattgegeben, hat das Presbyterium bzw. der Kreissynodalvorstand den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist.

Zu § 31 Amtseinführung

Es ist wünschenswert, die gewählten Presbyterinnen und Presbyter gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt einzuführen. Ausnahmsweise ist auch eine bezirksweise Einführung möglich, besonders dann, wenn mehrere Predigtstätten vorhanden sind. Dabei ist jedoch auf eine Einführung der Presbyterinnen und Presbyter am gleichen Tag zu achten.

Zu § 32 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

Zu Absatz 2

Mit dem Abschluß des Wahlverfahrens gem. § 32 Abs. 2 ist das Wahlverfahren der Gemeinde, nicht des Bezirkes gemeint.

Zu § 34 Wechsel des Wahlverfahrens

Der Wechsel des Wahlverfahrens muß vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung vom 20. Juni 1991 (KABl. S. 131 ff) außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Anlage 1

(zu § 26 PWG)

Muster

Briefwahlschein

Ev. Kirchengemeinde _____
(Ort, Datum)

Wahlbezirk/Stimmbezirk _____

Nr. des Wahlverzeichnisses _____

Familienname _____, Vorname _____,

geboren am _____, wohnhaft _____,

ist berechtigt, mit diesem Briefwahlschein bei der Wahl des

Presbyteriums am _____ (Wahltag)

durch Briefwahl teilzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung eines verschlossenen Briefumschlages (Wahlbrief), der diesen Briefwahlschein mit der nachstehenden persönlichen Versicherung und den übersandten amtlichen Wahlumschlag enthalten muß. Der Stimmzettel muß sich in dem amtlichen Wahlumschlag befinden. Der amtliche Wahlumschlag muß verschlossen sein.

Der Wahlbrief muß spätestens bis zum

_____ (Datum, Ende der festgesetzten Wahlzeit)

bei _____

(genaue Bezeichnung der Empfangsstelle: zuständiger Wahlvorstand)

eingehen oder während der Wahlzeit einem Mitglied des zuständigen Wahlvorstandes übergeben werden.

(Siegel)

Das Presbyterium

Persönliche Versicherung

der/des Wahlberechtigten

Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

oder (bei Hilfsbedürftigen)

der Vertrauensperson

Die/Der Wahlberechtigte hat mich

_____ (Name, Vorname)

_____ (Anschrift)

beauftragt, als ihre/seine Vertrauensperson den im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel auszufüllen.

Ich versichere hiermit, daß ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten ausgefüllt habe.

_____ (Ort/Datum)

_____ (Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 27 Abs. 3 PWG)
Muster

Presbyterin/Presbyter (Wahlbezirk 1)		
Stimmzettel (Siegel)		
für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen _____ Kirchengemeinde		
am _____ (Wahlsonntag)		
Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also _____.		
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>

Anlage 3
(zu § 27 Abs. 3 PWG)
Muster

Mitarbeiterin/Mitarbeiter		
Stimmzettel (Siegel)		
für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen _____ Kirchengemeinde		
am _____ (Wahlsonntag)		
Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens _____ (Zahl) Namen angekreuzt werden.		
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>

Anlage 4
(zu § 27 Abs. 3 und 4 PWG)
Muster

Presbyterin/Presbyter (Gesamtvorschlagsliste)		
Stimmzettel (Siegel)		
für die Wahl zum Presbyterium der Evangelischen _____ Kirchengemeinde		
am _____ (Wahlsonntag)		
Auf diesem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahl- bezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen, wie Presbyterstellen zu besetzen sind.		
Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig.		
Wahlbezirk 1 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: _____		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>
Wahlbezirk 2 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen: _____		
Nr.	Name, Vorname, Anschrift	an- kreuzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>
usw.		

Anlage 5
(zu § 28 Abs. 2 PWG)
Muster

Niederschrift über die Presbyterwahl

1. Bei der Wahl durch die Gemeinde (§ 27 PWG)

a) Niederschrift über die Wahlhandlung

Ev. Kirchengemeinde _____ / _____

Wahlbezirk/Stimmbezirk _____ (Datum)

Die Wahl zur Übertragung des Presbyteramtes fand am _____

in der _____

Kirche (im Gemeindehaus) in _____

statt.

Sie wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand ge-
hörten an:

1. _____ (Stellvertreter/in)
(Vorsitz)

2. _____ (Stellvertreter/in)
(Mitglied)

3. _____ (Stellvertreter/in)
(Mitglied)

Die Wahlhandlung wurde um _____ Uhr mit Gebet eröffnet.
Ein Mitglied des Wahlvorstandes

(Name)

stellte vor der ersten Stimmabgabe fest, daß die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienenen Gemeindegliedes wurde an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft.

Jeder Wählerin und jedem Wähler wurde(n) _____ Stimmzettel übergeben, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Die Stimmabgabe wurde jeweils im Wahlverzeichnis vermerkt.

Während der Wahlzeit wurden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft, die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis vermerkt, die amtlichen Wahlumschläge von den Briefwahlscheinen abgesondert und ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

_____ Wahlbriefe blieben gemäß § 26 Abs. 5 des Presbyterwahlgesetzes unberücksichtigt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne verschlossen.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes

(Name)

schloß die Wahlhandlung mit Gebet.

Der Wahlvorstand:

(Name/Vorsitz)

(Name)

(Name)

b) Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 28 Abs. 1 PWG)

Im unmittelbaren Anschluß an die Wahlhandlung nahm der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet* und den darin befindlichen Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen. Die Stimmzettel wurden zusammen mit den anderen in der Urne befindlichen Stimmzetteln gezählt.

Die Zahl der Umschläge betrug _____, die Zahl der Stimmzettel _____, die Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Wahlverzeichnis das Wahlrecht ausgeübt haben _____.

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. _____ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen. Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes gesondert gezählt.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

1. Es erhielten Stimmen
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

* Bei der Bildung von Wahlbezirken muß die Feststellung des Wahlergebnisses für jeden Wahlbezirk besonders erfolgen.

Da nur _____ Presbyterstellen zu besetzen sind, wurde zwischen _____ und _____, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

Nr.	Familienname, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1	_____	_____
2	_____	_____

2. Es erhielten Stimmen
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter = Vorschlagsliste 2):

Da nur _____ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium zu wählen sind, wurde zwischen _____ und _____, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

Nr.	Familienname, Vorname und Wohnsitz	Anzahl der Stimmen
1	_____	_____
2	_____	_____

3. Zwischen der/dem gewählten Presbyter(in) _____ und der/dem gewählten Mitarbeiter(in) _____ besteht ein Ausschlussgrund nach Artikel 85 Abs. 2 der Kirchenordnung.

Zwischen ihnen wurde das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Damit scheidet _____ als gewählte(r) Presbyter(in)/Mitarbeiter(in) aus. An ihrer/seiner Stelle rückt _____ als gewählte(r) Presbyter(in)/Mitarbeiter(in) mit der nächsthöheren Stimmenzahl in das Presbyterium nach.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

(Unterschriften/Wahlvorstand)

c) Feststellung des Wahlergebnisses durch das Presbyterium (§ 29 Abs. 1 PWG)

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche/ortsübliche Einladung die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt _____.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Außerdem nahmen die Mitglieder des Wahlvorstandes:

(Namen)

an der Sitzung teil.

Nach Überprüfung der Zählung der Stimmen stellt das Presbyterium folgendes Endergebnis fest:

2. Bei der Wahl durch das Presbyterium (§ 33 PWG)

Ev. Kirchengemeinde _____
(Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche (im Gemeindehaus) in _____ die Presbyterwahl statt.

Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonntagen zu dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.

Auch das Presbyterium war zur Vornahme der Wahl eingeladen. Es sind nachstehend aufgeführte Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

(Namen)

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus _____ Mitgliedern (einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer) zusammen.

Das Presbyterium ist beschlußfähig, da mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind.

Die/Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteriums _____ Stimmzettel, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Nachdem die Mitglieder ihre Stimme abgegeben hatten, wurden die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel zunächst festgestellt, ob er gültig war.

_____ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen.

Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt. Die Übereinstimmung der Zählung wurde festgestellt mit folgendem Ergebnis:*

1. Es erhielten Stimmen
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

Demgemäß sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

2. Es erhielten Stimmen
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter = Vorschlagsliste 2):

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

Zur Besetzung der _____ Stellen, für die die vorgeschriebene Mehrheit nicht erzielt worden ist, wurde ein zweiter/dritter Wahlgang durchgeführt, der zu folgendem Ergebnis führte:

* Falls wegen Stimmgleichheit oder auf Grund des Ausschließungsgrundes nach Artikel 85 Abs. 2 der Kirchenordnung ein Losentscheid erforderlich wird, ist der Niederschrift noch Anlage 5 Ziffer b Abschnitt 3 beizufügen.

1. Es erhielten Stimmen
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

Demgemäß sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

2. Es erhielten Stimmen
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter = Vorschlagsliste 2):

Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

vorgelesen	genehmigt	unterschrieben
_____ (Das Presbyterium)		

Anlage 6
(zu § 31 Abs. 4 PWG)
Muster

Niederschrift über die Einführung

Ev. _____ Kirchengemeinde _____
(Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche in _____ die Einführung der neugewählten Mitglieder des Presbyteriums statt. Die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums nahmen an der Einführung teil.

Die Einführung ist am vorhergegangenen Sonntag in allen Gottesdiensten angekündigt worden.

Die Mitglieder des Presbyteriums wurden von Pfarrerin/Pfarrer _____ eingeführt.

Die nachstehend aufgeführten neugewählten Mitglieder des Presbyteriums

legten dabei das in Artikel 84 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelübde ab.

Die nachstehend aufgeführten wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums

wurden an ihr Gelübde erinnert.

vorgelesen	genehmigt	unterschrieben
_____ (Das Presbyterium)		

Terminplan zur Presbyterwahl 1996

Die Kirchenleitung hat gemäß § 10 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 4 ff) den Termin für den **Wahlsonntag** auf den **3. März 1996** festgesetzt und den nachstehenden Terminplan zur Presbyterwahl 1996 beschlossen:

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 1996	Vorschrift
Bis 2. 9. 1995	1. Beschlußmäßige Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen – Presbyterium –	§ 7 PWG
	2. Beschlußmäßige Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Presbyterium –	§ 3 MWG
	3. Bei einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen: Beschlußmäßige Feststellung der veränderten Zahl der Presbyterstellen und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 6 PWG
	4. Beschlußmäßige Feststellung über die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke, eine evtl. Gesamtvorschlagsliste sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke und Genehmigung – Presbyterium, Kreissynodalvorstand –	§ 8 Abs. 1 und 2 PWG
	5. Beschlußmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet und Mitteilung an den Kreissynodalvorstand – Presbyterium –	§ 8 Abs. 3 PWG
	6. Beschlußmäßige Festlegung, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, wenn nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte der Gemeinde ein Gottesdienst stattfindet und ortsübliche Bekanntgabe – Presbyterium –	§ 12 PWG
	7. Aufstellung des Wahlverzeichnisses, ggfs. für jeden Wahlbezirk – Presbyterium –	§ 9 PWG
3. 9. 1995	Erste Abkündigung und Bekanntmachung der Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses und des Wahltages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 14 PWG
10. 9. 1995	Zweite Abkündigung und Bekanntmachung der Frist für die Auslegung des Wahlverzeichnisses und des Wahltages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 14 PWG
11. 9. 1995	Beginn des Wahlverfahrens	§ 13 PWG
11. 9. 1995 bis 25. 9. 1995	Auslegung des Wahlverzeichnisses und Frist für Einsprüche von Gemeindegliedern gegen das Wahlverzeichnis	§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 PWG
Bis 2. 10. 1995	Entscheidung über Einsprüche und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Einspruchsführenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium –	§ 15, § 11 Abs. 1 Satz 3 PWG
Bis 6. 10. 1995	Zugang der Bescheide an die Einspruchsführenden	
Bis 13. 10. 1995	Ende der Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidungen des Presbyteriums	§ 15 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 PWG
Bis 20. 10. 1995	Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 4 PWG
Bis 20. 10. 1995	Berufung eines Vertrauensausschusses – Presbyterium –	§ 17 PWG
20. 10. 1995	Schließung des Wahlverzeichnisses – Presbyterium –	§ 16 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 1996	Vorschrift
22. 10. 1995	Erste Abkündigung über die a) Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen b) Bildung von Wahlbezirken c) Bildung des Vertrauensausschusses d) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 18 PWG
29. 10. 1995	Zweite Abkündigung über die a) Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen b) Bildung von Wahlbezirken c) Bildung des Vertrauensausschusses d) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer	§ 18 PWG
6. 11. 1995	Ende der Frist für Wahlvorschläge durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder	§ 19 PWG
Bis 13. 11. 1995	Prüfung der vorliegenden Wahlvorschläge und Aufstellung der Vorschlagsliste – Vertrauensausschuß – * * * Im Falle von § 22 Abs. 1 PWG vgl. Anlage zum Terminplan bezüglich § 22 Abs. 1 PWG (Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Vorschlagsliste) * * *	§ 20 PWG
Bis 20. 11. 1995	Prüfung der Wahlvorschläge, beschlußmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen und die Vorschlagenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium –	§ 21 Abs. 1 und 2 PWG
Bis 24. 11. 1995	Zugang der Bescheide an die Betroffenen bzw. Vorschlagenden	
Bis 1. 12. 1995	Ende der Beschwerdefrist gegen die beschlußmäßige Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen	§ 21 Abs. 2, § 11 PWG
Bis 8. 12. 1995	Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 3 und 4 PWG
Bis 16. 12. 1995	Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag – Presbyterium –	§ 21 Abs. 3 PWG
17. 12. 1995	Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 21 Abs. 3 PWG
17. 12. 1995 bis 25. 2. 1996	Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur Wahl – Presbyterium –	§ 23, § 24 PWG
29. 2. 1996, 24 Uhr	Ende der Antragsfrist für die Briefwahl	§ 25 Abs. 3 PWG
3. 3. 1996	Wahlsonntag	§ 27 PWG
3. 3. 1996	Prüfung, ob Wahlbriefe bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingegangen sind – Wahlvorstand, Presbyterium –	§ 26 PWG
Bis 7. 3. 1996	Beschlußmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten – Presbyterium –	§ 29 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 PWG
Bis 8. 3. 1996	Zugang der Benachrichtigung der Gewählten	

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 1996	Vorschrift
10. 3. 1996	Erste Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 30, § 11 PWG
15. 3. 1996	Ende der Frist für die Annahmeerklärung der Wahl	§ 29 Abs. 3 Satz 2 PWG
17. 3. 1996	Zweite Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 30, § 11 PWG
Bis 18. 3. 1996	Sofern ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist annimmt, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nichtgewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat; schriftliche Benachrichtigung	§ 29 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 PWG
Bis 22. 3. 1996	Zugang der Benachrichtigung	
25. 3. 1996	Ende der Einspruchsfrist	§ 11 Abs. 2 PWG
29. 3. 1996	Ende der 2. Frist für die Erklärung zur Annahme der Wahl	§ 29 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 2 PWG
Bis 1. 4. 1996	Entscheidung über Einsprüche und Zustellung der Entscheidung an die Einspruchsführenden – Presbyterium –	§ 11 Abs. 1 PWG
Bis 2. 4. 1996	Zugang der Bescheide an die Einspruchsführenden	
9. 4. 1996	Ende der Beschwerdefrist	§ 11 Abs. 4 PWG
Bis 16. 4. 1996	Entscheidung über Beschwerden und Zustellung der Entscheidung an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 3, § 11 Abs. 4 PWG
	Abkündigung des Termins der Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder	§ 31 Abs. 1 PWG
31. 3. 1996	früheste Abkündigung	
21. 4. 1996	späteste Abkündigung	
	Amtseinführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst; Ende der Amtszeit der ausscheidenden Presbyteriumsmitglieder	§ 31 PWG
7. 4. 1996	frühester Einführungstermin	
28. 4. 1996	spätester Einführungstermin	

Anlage
zum Terminplan bezüglich § 22 Abs. 1 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyterwahl 1996	Vorschrift
19. 11. 1995	Erste Abkündigung zur Gemeindeversammlung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 22 Abs. 1 PWG
26. 11. 1995	Zweite Abkündigung zur Gemeindeversammlung – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	
Bis 3. 12. 1995	Gemeindeversammlung	§ 22 Abs. 1 PWG, Art. 130 KO
Bis 11. 12. 1995	Prüfung der Wahlvorschläge, beschlußmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen und Vorschlagenden mit Rechtsbehelfsbelehrung – Presbyterium –	§ 21 Abs. 2 PWG
Bis 15. 12. 1995	Zugang der Bescheide an die Betroffenen bzw. Vorschlagenden	
Bis 22. 12. 1995	Ende der Beschwerdefrist gegen die Zurückweisung der Wahlvorschläge	§ 11 Abs. 4 PWG
Bis 8. 1. 1996	Entscheidung über Beschwerden und Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführenden und das Presbyterium – Kreissynodalvorstand –	§ 11 Abs. 3 und 4 PWG
Bis 12. 1. 1996	Feststellung der Vorschlagsliste und Zusammenfassung zu einem einheitlichen Wahlvorschlag – Presbyterium –	§ 21 Abs. 3 PWG
14. 1. 1996	Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages – Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer –	§ 21 Abs. 3, § 12 PWG
14. 1. 1996 bis 25. 2. 1996	Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Zeitdauer der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur Wahl – Presbyterium –	§ 23, § 24 PWG
	Zum weiteren Verlauf siehe Terminplan	

Satzung
für eine Euregio-Pfarrstelle

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Kirchenkreise Aachen und Jülich am 4./5. November 1994, Krefeld am 29. Oktober 1994 und Gladbach am 12. November 1994 auf den Kreissynoden für den Arbeitsbereich der Euregio-Pfarrstelle folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die genannten Kirchenkreise bilden den gemeinsamen Arbeitsbereich für die Euregio-Pfarrstelle.
2. Im Aufgabenbereich der Euregio-Pfarrstelle arbeiten die genannten Kirchenkreise mit den belgischen und niederländischen Nachbarkirchen zusammen.

§ 2

Inhalte der Euregio-Pfarrstelle

Die Euregio-Arbeit hat insbesondere folgende Inhalte:

- Vermittlung von Informationen über die Entwicklungen in Europa und deren besondere Auswirkungen in der Euregio;
- Beratung kirchlicher Gremien und Einrichtungen sowie Planung/Durchführung problembezogener Maßnahmen;
- Anregung zum ökumenischen Gespräch mit den beteiligten Kirchen und Kirchenkreisen;
- Vorbereitung und Begleitung von grenzübergreifenden Vorhaben und Maßnahmen;
- Vorbereitung organisatorischer Zusammenschlüsse der benachbarten Kirchen (Arbeitsgemeinschaften, Regionalsynoden u. a.);
- Entwicklung von Anstößen, die in den synodalen Entscheidungsgremien der Kirchen aufgegriffen und umgesetzt werden können;

- Schulung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Arbeitsbereiche und deren Beratung bei der Durchführung von Veranstaltungen;
- Kontaktpflege und Kontaktvermittlung zu anderen Euregio-Institutionen und -Gruppen und Information über ihre Aktivitäten.

§ 3

Kuratorium

1. Zur fachlichen Begleitung der kirchlichen Euregio-Arbeit wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beteiligten Kirchenkreise, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der belgischen und niederländischen Nachbarkirchen und einer vom Landeskirchenamt entsandten Dezernentin bzw. einem Dezernenten (9 Personen). Die jeweilige Stelleninhaberin bzw. der jeweilige Stelleninhaber der Euregio-Pfarrstelle gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.
2. Die an der Euregio-Arbeit beteiligten Kirchenkreise berufen die Kuratoriumsmitglieder durch Beschluß ihrer Kreissynodalvorstände. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der belgischen und niederländischen Kirche werden durch deren jeweilige kirchenleitenden Organe auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem federführenden Kirchenkreis berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Beide sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis bzw. Herkunftsland angehören.
3. Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (4 Jahre) gebildet (die davon abweichende 1. Amtsdauer ist in § 9 der Satzung geregelt). Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Schwerpunkte und fachliche Beratung für die Euregio-Arbeit.
2. Ständige Begleitung der Arbeit der Euregio-Pfarrerin bzw. des Euregio-Pfarrers und Entgegennahme ihres bzw. seines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
3. Abgabe von Empfehlungen zum Haushalts- und Stellenplan für die Euregio-Arbeit zur Weiterleitung an den federführenden Kirchenkreis.
4. Stellungnahme bei der Berufung der Euregio-Pfarrerin bzw. des Euregio-Pfarrers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
5. Stellungnahme vor der Erstellung und Änderung der Dienstanzweisung der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers und der anderen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

§ 5

Federführender Kirchenkreis

1. Die Rechtsvertretung der Euregio-Arbeit, Verwaltung sowie Organisation obliegt dem federführenden Kirchenkreis, der Träger der Pfarrstelle für die Euregio-Arbeit ist. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Freigabe der Pfarrstelle zu beantragen;
 - die Pfarrstelleninhaberin bzw. den Pfarrstelleninhaber gemäß dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz im Benehmen mit den Kreissynodalvorständen der beteiligten Kir-

chenkreise zu berufen; das Kuratorium ist vorher zu hören;

- andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand einzustellen; das Kuratorium ist vorher zu hören;
 - Dienstaufsicht über Pfarrerin bzw. Pfarrer und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu führen;
 - die Dienstanzweisungen nach Anhörung des Kuratoriums abzufassen;
 - die laufende Verwaltung (einschl. Kassenverwaltung) zu führen;
 - den Haushalts- und Stellenplan zu beschließen.
2. Für die Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaberin bzw. den Pfarrstelleninhaber gelten die Bestimmungen für die Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Superintendentin bzw. beim Superintendenten des federführenden Kirchenkreises, die bzw. der sich für die Fachaufsicht des Kuratoriums bedienen kann.

§ 6

Mitwirkung und Kostenbeteiligung

1. Die Feststellung des Stellenplanes und des Haushaltsplanes erfolgen nach Anhörung des Kuratoriums und bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreise.
2. Die ungedeckten Kosten werden vom federführenden Kirchenkreis getragen. Zu 75 % werden sie von den anderen beteiligten Kirchenkreisen auf Grund des vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssels von je 25 % erstattet. Die belgischen und niederländischen Nachbarkirchen werden an den aufzubringenden Kosten nicht beteiligt.

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Konflikten beruft die Superintendentin bzw. der Superintendent des federführenden Kirchenkreises nach Anhörung des Kuratoriums die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der anderen beteiligten Kirchenkreise zu einer gemeinsamen Sitzung ein.
2. Kommt es durch die in Absatz 1 genannte gemeinsame Sitzung nicht zu einer Einigung, so findet das Verfahren gem. § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 8

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlußfassung durch die beteiligten Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die 1. Amtsdauer des Kuratoriums endet mit der Neubildung der Kreissynode des federführenden Kirchenkreises nach der Presbyterwahl 1996.

Die Satzung gilt zunächst für sechs Jahre nach Inkrafttreten.

Aachen, den 5. November 1994

(Siegel)

Kirchenkreis Aachen
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Gladbach, den 14. Dezember 1994

(Siegel)

Kirchenkreis Gladbach
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Jülich, den 22. Dezember 1994

(Siegel)

Kirchenkreis Jülich
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Krefeld, den 6. Januar 1995

(Siegel)

Kirchenkreis Krefeld
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Unbeschadet der eigenen Kirchengesetze wird der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Vereinigte Protestantische
Kirche in Belgien
District Lüttich

Eupen, den 28. Dezember 1994
gez. Unterschriften

Classis Limburg, zijnde het
federatief samenwerkings-
verband van de classicale
vergadering van Maastricht
van de Nederlandse
Hervormde Kerk en de classis
Maastricht van de Gerefor-
meerde Kerken in Nederland
Hoensbroek 10 januari 1995
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. März 1995

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Nord

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) wird folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth, Düsseldorf-Rath, Düsseldorf-Unterrath, Kaiserswerth errichten zum 1. Januar 1995 ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Nord“ trägt.

2. Das Gemeinsame Gemeindeamt hat seinen Sitz in Düsseldorf-Unterrath.

3. Bei der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth, der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath und Kaiserswerth besteht je ein Außenbüro.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeisterinnen/Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere:

1. die Begleitung der Arbeit der Leitungsorgane einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Führung der Kirchenbücher,
7. das kirchliche Meldewesen,
8. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
9. die Versicherungsangelegenheiten,
10. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
11. die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben,
12. allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

Weitere Aufgaben können dem Gemeindeamt durch Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 3

Gemeinsamer Verwaltungsausschuß

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuß gebildet.
2. Jedes Presbyterium entsendet zwei seiner Mitglieder, die nicht über die Liste der Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt worden sind, in den Gemeinsamen Verwaltungsausschuß. Für jedes Mitglied ist vom Presbyterium ein Stellvertreter zu wählen. Eines der Mitglieder sollte die Kirchmeisterin/der Kirchmeister sein.
3. Der Gemeinsame Verwaltungsausschuß wählt nach jeder Presbyteriumswahl aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Der Vorsitz sollte unter den Gemeinden wechseln.
4. Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Ausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß. Bei der sinngemäßen Anwendung des Art. 123 Abs. 2 KO tritt an die Stelle der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters die/der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses.
5. Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 4

Vertretung des Gemeindeamtes

1. Die Leitung, die Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Ver-

bandsgesetzes nimmt der gemeinsame Verwaltungsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

2. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeinsame Verwaltungsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von der/dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde der/des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
3. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen Geschäftskreis, die vom Gemeindeamt wahrgenommen werden, sind durch diese Satzung nicht berührt.
4. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben

des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses

1. Der Gemeinsame Verwaltungsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere über:
 1. den Stellenplan,
 2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 5. die Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.
2. Der Stellenplan bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

1. Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten nach der Gemeindegliederzahl des 30. Juni des Vorjahres auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt.
2. Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Vom-Hundert-Satz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeindeamtes

1. Die Stellen des Gemeinsamen Gemeindeamtes für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter errichten die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam.
Für die Mitarbeiter im Beamtenverhältnis ist der Dienstgeber die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath.

2. Alle Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden in das Gemeinsame Gemeindeamt als Anstellungsträger überführt. Die in der bisherigen Kirchengemeinde erworbenen Rechte bleiben erhalten.
3. Bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Außenbüros ist die beteiligte Kirchengemeinde zu hören.

§ 8

Leitung des Gemeindeamtes

1. Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Ihr/Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind ihr/ihm unterstellt.
2. Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.
3. Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Gemeindeamtes.
4. Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes ist außerdem zuständig und verantwortlich für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr/ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

§ 9

Änderung des Trägerverbundes

1. Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
2. Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter, soweit dieses der Stellenplan zuläßt, in das Gemeindeamt übernommen.
3. Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund des Gemeindeverbandes ist nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren Mitgliedschaft. In diesem Fall regelt der Gemeinsame Verwaltungsausschuß unverzüglich die Auseinandersetzung.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
3. Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 10. Januar 1995

(Siegel)

Anstaltskirchengemeinde
beim Diakoniewerk Kaiserswerth
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 12. Januar 1995

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Rath
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 9. Januar 1995

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Unterrath
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 12. Januar 1995

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Kaiserswerth
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Februar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 4648 Das Landeskirchenamt

Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta (Sekolah Tinggi Theologic STT)

Die Theologische Hochschule in Jakarta hat seit ihrer Gründung 1934 eine wechselvolle Geschichte durchlaufen. Sie hat alle Krisen überstanden, nicht zuletzt, weil sie sich sehr schnell zu einer Ausbildungsstätte für Pastoren entwickelt hatte, die weite Teile der indonesischen Christenheit mit Gemeindefarrern versorgte. Heute studieren an dieser Hochschule rund 200 Studenten und Studentinnen von den verschiedenen Inseln Indonesiens. Sie werden von dreizehn hauptamtlichen und zwölf nebenamtlichen Dozenten unterrichtet.

Die Schule verfolgt heute zwei Ziele: a) Ausbildung von Gemeindefarrern und b) Ausbildung von theologischen Dozenten. Schwerpunkt ist die Frage nach einer Theologie, die in Ausformung und Zeugnis den indonesischen Lebensverhältnissen gerecht wird.

Im Internat leben Studenten und Studentinnen aus den sehr unterschiedlichen Kulturen Indonesiens zusammen. In einem manchmal harten Alltag lernen sie, stammesbezogene Spannungen zu überbrücken und entdecken so die Einheit unter den vielen indonesischen Kirchen als notwendige Aufgabe ihrer späteren Arbeit.

Finanziell kann sich diese für die indonesische Christenheit wichtige Schule mit nur geringen Studiengebühren und gelegentlichen Zuschüssen indonesischer Kirchen nicht tragen. Die Hilfe von außen bleibt eine Notwendigkeit.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

Nr. 7841 Az. 13-15-2-5 Düsseldorf, 10. März 1995

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bierkoch, Erna, Kirchenkreis Leverkusen
Bräuer, Monika, Kirchengemeinde Hilden
Breitenstein, Mike, Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg
Christian, Ralf, Verwaltungsamt Bad Kreuznach
von der Heidt, Jochen, Gemeindeamt Duisburg-Meiderich
Hildner, Thomas, Verwaltungsamt Bergisch Gladbach
Hüskes, Karin, Gemeindeverband Krefeld
Jung, Stefan, Rentamt Wetzlar
Kaumanns, Friedhelm, Kirchengemeinde Odenkirchen
Klatt, Ulrich, Gesamtverband Duisburg
Kohlbecher, Ursula, Kirchenkreis Moers
Leidereiter, Bernd, Kirchengemeinde Heiligenhaus
Nisch-Fichtner, Ute, Landeskirchenamt
Scholz, Gudrun, Gemeindeamt Köln-Nord-West
Schreiber, Rudolf, Rentamt Wetzlar
Schüler, Elke, Rentamt Altenkirchen
Söhnchen, Ralf, Gemeinsames Gemeindeamt
Düsseldorf-Süd
Steinberger, Claudia, Gesamtverband Mülheim
Stückrath, Martin, Gemeindeverband Wetzlar
Winterberg, Andreas, Vereinigt-ev. Gemeinden
Unterbarren

Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 1995 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Nr. 9047 Az. 14-21-1

Düsseldorf, 22. März 1995

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 17. Mai 1995 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Beiner am 12. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Seibersbach.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Gert Ulrich Brinkmann am 5. März 1995 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Glitt am 19. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Eschberg.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Happe am 12. Februar 1995 in der Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Elvira Hücklekemkes am 12. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Nächstebreck.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Janes am 5. März 1995 in der Kirchengemeinde Denklingen.

Pastor im Hilfsdienst Volker Lehmann am 26. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Untermeiderich.

Pastor im Hilfsdienst Udo Lenzig am 5. März 1995 in der Kirchengemeinde Jülich.

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Moldrickx am 19. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Derschlag.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Nolte am 5. März 1995 in der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Pannes am 5. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf.

Pastor im Hilfsdienst Guntram Schindel am 12. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Wesel.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Schorsch am 12. März 1995 in der Kirchengemeinde Daaden.

Pastor im Hilfsdienst Martin Schumann am 19. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Kempen.

Pastor im Hilfsdienst Martin Stegmann am 5. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Velbert.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelfer Dr. Heino Falcke, Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd, am 12. Februar 1995.

Predigthelfer Friedrich Fastenrath, Kirchengemeinde Denklingen, Kirchenkreis An der Agger, am 5. März 1995.

Predigthelfer Gerhard Sandrock, Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, am 28. Januar 1995.

Predigthelferin Angelika Vorländer, Kirchengemeinde Denklingen, Kirchenkreis An der Agger, am 5. März 1995.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Ute Schroller zur Pfarrerin der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 146/147.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Hans Hoßbach zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Hohen-solms und Blasbach, Kirchenkreis Braunsfeld. Gemeindeverzeichnis S. 157.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Mann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 168.

Pastorin im Sonderdienst Irene Weyer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 308.

Pastor im Hilfsdienst Johann Binder zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 380.

Pastor im Hilfsdienst Ralph-Rüdiger Penczek zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wesseling, Kirchenkreis Köln-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 381.

Pfarrer Klaus Niewerth zum Pfarrer der Friedens-Kirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 390.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Christoph Sommer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 418.

Pastor im Sonderdienst Reinhard Behnke zum Pfarrer der 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Wilhelm Neuhaus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ruppichterath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 515.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Ahrens in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungsrat Hans-Georg Becker vom Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 543.

Pastor im Hilfsdienst Volker Bier in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Ottweiler eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Iris Both vom Kirchenkreis Moers zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Landeskirchen-Amtsrat Werner Brümmer zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Kirchenverwaltungsrat Ulrich Eichhorn vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Holger Erasmus vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An der Agger, Altenkirchen und Wied zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Siglinde Gallus in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Obersekretär Jochen von der Heide vom Gemeindeamt Duisburg-Nord, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Thomas Hildner vom Verwaltungsamt der Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Stefan Jung vom Rentamt der Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungsrat Waldemar Kalisch vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 328.

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Keuer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Heiligenwald, Kirchenkreis Ottweiler, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Kirschbauer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Almuth Koch in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln-Riehl, Kirchenkreis Köln-Mitte, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Bernd Leidereiter von der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Privatdozent Dr. Johannes von Lüpke in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 41.

Kirchenverwaltungsrat Heinz Hermann Niehaus vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An der Ruhr, Oberhausen und Dinslaken, zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 163, 459 und 477.

Landeskirchen-Obersekretärin Ute Nisch-Fichtner zur Landeskirchen-Inspektorin.

Kirchengemeinde-Amtmann Horst Quack vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Nord, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 193.

Pastor im Hilfsdienst Holger Reiprich-Meurer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Peter Rindermann von der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Kirchengemeinde-Obersekretär Ralf Söhnchen vom Gemeinsamen Gemeindeamt in Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Martin Stückrath vom Gemeindeverband Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Katja Kriener mit Ablauf des 28. Februar 1995 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Jörg Raber mit Ablauf des 30. April 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Antje Reichow mit Ablauf des 28. Februar 1995 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Marie Reyter mit Ablauf des 4. März 1995 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor Christoph Schmidt-Lauber auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. März 1995 wegen Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

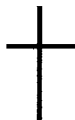
Pastor Christoph Sommer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 28. Januar 1995.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Gerhard Bergau, Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1995. Gemeindeverzeichnis S. 538.

Pfarrer Heiko von Houwald, Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1995. Gemeindeverzeichnis S. 192.

Kirchengemeinde-Amtsrat Hans-Werner Losch vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum 1. Mai 1995.



Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet. Psalm 66, 30

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Christian Goedeking am 10. März 1995, zuletzt Pfarrer in Waldniel, geboren am 21. Januar 1929 in Eckernförde, ordiniert am 1. Juni 1958 in Wuppertal.

Pfarrer i. R. Dankward Heuser am 19. Februar 1995 in Dortmund, zuletzt Pfarrer in Gemünden, geboren am 10. Januar 1931 in Bütow, ordiniert am 22. Juni 1975 in Essen-Altendorf.

Pfarrer i. R. Anton Jongen am 27. Februar 1995 in Köln, zuletzt Pfarrer in Mehren, geboren am 6. August 1903 in Aachen, ordiniert im Dezember 1943 in Berlin.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1995 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 190.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. April 1995 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 370.

Pfarrstellenausschreibungen:

Für die Leitung des Behindertenreferats (kreis Kirchliche Pfarrstelle) im Diakonischen Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg suchen wir möglichst zum 1. Juli 1995 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen ist erforderlich. Elementarisierung der biblischen Botschaft, Umsetzen in den Erfahrungsbereich auch geistigbehinderter Menschen, prägen die theologische Arbeit bei Gottesdiensten und den üblichen Amtshandlungen und stehen gleichwertig neben den diakonischen Tätigkeiten. Wir haben eine Dienststelle im Haus der Diakonie als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien. Zu der Arbeit gehören Leitung des Referats mit drei hauptamtlichen und ca. 50 nebenamtlichen Mitarbeitenden (Zivildienstleistende und Freiwilliges Soziales Jahr u. a.); Anleitung und Begleitung der Arbeitsfelder Familienentlastungsdienst und Freizeiten; Kontakte und Hilfestellung für die Gemeinden vor Ort; Kontakte zu anderen Behinderteneinrichtungen im Stadtgebiet; Vertretung der Behindertenarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien und in der Öffentlichkeit. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Müller, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Näheres über die Arbeit können Sie erfragen beim Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herrn Hamacher, Telefon (0228) 228 08-18.

Die 1. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Bonn ist zum 1. Oktober 1995 erstmals als halbe Stelle wiederzubesetzen. Die Gemeinde liegt im südlichen Stadtgebiet von Bonn und umfaßt zwei Bezirke mit ca. 4400 Gemeindegliedern. Die Aufgaben sind in Absprache mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle neu aufzuteilen. Es gibt eine Kirche, zwei Gemeindezentren, einen Kindergarten und eine Kindertagesstätte. Außerdem ist eine Krankenhauspfarrstelle mit der Gemeinde verbunden. Neben den bestehenden Kreisen in der Senioren-, Jugend- und Kindergottesdienstarbeit bildet die Kirchenmusik mit einem hauptamtlichen Kantor einen weiteren Schwerpunkt. Das Pfarrhaus des 1. Bezirks und die Kirche liegen in Kessenich in ruhiger Wohnlage. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 145. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Freude an der Verkündigung des Evangeliums auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis, der/die bereit ist, sich des Einzelnen seelsorgerlich anzunehmen, gerade auch Kritischen und Kirchenfernen nachzugehen. Wichtig sind dem Presbyterium der Ausbau der Jugendarbeit und die Fortführung der seit langem bestehenden ökumenischen Kontakte sowie eine gute Zusammenarbeit insbesondere mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Gemeinde steht neuen Impulsen und Ideen aufgeschlossen gegenüber. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Gerhard Mittring, Eschelbachstraße 6, 53129 Bonn, Telefon 23 42 48 und die Stellvertreterin, Dorothea Geffert, Lipschitzstraße 38, 53121 Bonn, Telefon 62 71 63. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, an das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. November 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 327. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. August 1995 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 419. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises St. Wendel zur Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen und an Berufsschulen in St. Wendel, ist zum 1. Juni 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 499. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Dorfstraße 37, 66606 St. Wendel, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Damit an dem Baum unserer Gemeinde der Zweig der Jugendarbeit kräftig wächst, suchen wir, die Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott, spätestens zum 1. Au-

gust 1995, eine/n Jugendleiter/in mit abgeschlossener Berufsausbildung als Sozialpädagoge/in, Gemeindepädagoge/in, Diakon/in, Gemeindehelfer/in. Wir sind eine evangelische Kirchengemeinde im Einzugsgebiet von Bonn (Siebengebirge) mit 3.700 Gemeindegliedern in mehreren Ortschaften und drei Gemeindehäusern, in denen Kinder- und Jugendarbeit angeboten werden soll. Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in, der/die engagiert und offen Jugendliche in ihren Fragen ernst nimmt, sie auf der Suche nach Lebensperspektiven begleiten will und so zum Glauben an Jesus Christus einlädt. Dabei sollen die Fragen nach Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung berücksichtigt werden. Aufgabengebiete sind: Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen; Ausbau und Erweiterung der Jugendarbeit schwerpunktmäßig, nach der Konfirmandenzeit in thematisch orientierten Angeboten (Gesprächskreis, Jugendbibelkreis) und offenen Angeboten (Jugendcafé), in Verbindung mit der Konfirmandenzeit, Engagement in der Altersstufe von 8-14 Jahren; Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen; Planung und Durchführung von Freizeiten und Projekten. Erwartet wird die Bereitschaft, auch am Wochenende in geregelter Umfang mitzuarbeiten. Wünschenswert wäre die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendgruppen. Musische Fähigkeiten würden wir begrüßen. Wir bieten einen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, der auf gute Zusammenarbeit hofft, und einen Jugendausschuß, der partnerschaftlich die Arbeit begleitet. Das Presbyterium möchte die Jugendarbeit auch finanziell angemessen unterstützen. Die Stelle ist eine Vollzeitstelle (38,5 Std.) und wird nach BAT-KF vergütet. Wir sind Ihnen gerne bei der Wohnungssuche behilflich und übernehmen evtl. anteilig die Miete für ein Arbeitszimmer. Sie können weitere Informationen bei Pfarrer M. Koranyi, Telefon (0 22 44) 72 40 und Pfarrer B. Leh, Telefon (0 22 44) 38 75 erhalten und Ihre Bewerbungsunterlagen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott, Oelinghovener Straße 38, 53639 Königswinter, senden.

In der Kirchengemeinde Leichlingen ist die hauptberufliche A-Kirchenmusikerstelle nach einjähriger Vakanz für zunächst drei Jahre neu zu besetzen. Wir sind eine Gemeinde im Bergischen Land, die ca. 9.000 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke, eine Kirche und eine Kleinkirche sowie drei weitere Predigtstätten und ein großes Gemeindezentrum hat. Alle Schulformen sind am Ort. Der/die neue Stelleninhaber/in soll das in über

25jähriger Arbeit entwickelte reiche kirchenmusikalische Leben der Kirchengemeinde Leichlingen mit neuen Impulsen beleben. Zu den Aufgaben gehört der Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie der kantonale Dienst in der Leichlinger Kantorei. Dazu gehören weiterhin: Fortführung des Figuralchores (z. Zt. Vakanzvertretung auf Honorarbasis); Wiederaufbau der Kinderkantoreiarbeit und des Jugendchores; Posaunenchor (z. Zt. Leitung durch Honorarkraft); Fortführung des weithin bekannten „Leichlinger Orgelsommers“; ideenreiche Orgelbegleitung der Gottesdienste, Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Singen in den Gemeindegruppen; konzertante Aufführungen. Wir halten dabei an dem Grundsatz fest, daß die leistungsfähige kirchenmusikalische Arbeit den Bezug zur Gemeinde und ihrem Gottesdienst hält. Wir sehen sie als wesentliches Element des Gemeindeaufbaus. An Instrumenten stehen eine neue dreimanualige Schuke-Orgel (35 Register mit zwei Spieltischen), ein Positiv, ein Klavier, ein Flügel, ein Cembalo und ein großes Orff-Instrumentarium zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien. Eine Mietwohnung kann angeboten werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Berger, Telefon (021 75) 9 07 40 (privat) oder (021 75) 38 74 (dienstlich). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (einschl. Lichtbild) werden bis zum 6. Mai 1995 erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Leichlingen, Marktstraße 15, 42799 Leichlingen.

Angebote

Gebrauchtes Orgelpositiv, fünf Register (8' – 4' – 2' – 1 1/3' – Mixtur), Generalschweller, niedrige Bauart, Gehäuse Eiche gekälkt, fahrbar, Erb. Peter / 1971, zu verkaufen. Preis: 27.000,- DM, VB. Ev. Kirchengemeinde Köln, Antoniterstraße 14-16, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 25 84 60.

Orgelpositiv (Karl Schuke, 1965) zu verkaufen. Disp.: Ged. 8', Prinz. 4', Rohrfl. 4', Gemsh. 2', Scharff 3-4fach; Ped.: Subbaß 16'. Das Instrument befindet sich in gutem Zustand. VB 32.000,- DM. Auskunft: Kantor Gijs Burger, Telefon (02 08) 38 30 74 oder Pfarrer Frank Kastrup, Telefon (02 08) 43 47 70.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzel exemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlortfrei gebleichtem Zellstoff.**